

Kopie

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Amtschefin

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung  
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Telefon  
089-2162-0

Landrätinnen und Landräte sowie  
Oberbürgermeisterinnen und  
Oberbürgermeister der kreisfreien  
Städte

Telefax  
089 2162-3809

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
StMWi-94-9804-3/2/1

München,  
11.02.2025

## Hinweise zur Abschussplanung Rehwild für die Jagdjahre 2025/2026 bis 2027/2028

### Anlagen:

3 Phasen der Abschussplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kürze werden die Jagdbehörden mit der Dreijahresabschussplanung für Rehwild für die beginnende Abschussplanperiode der Jagdjahre 2025/2026 bis 2027/2028 befasst sein. Ungeachtet einer in der Diskussion befindlichen Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Abschussplanung wird die kommende Abschussplanung zum aktuellen Stand nach den bestehenden jagdrechtlichen Vorschriften durchzuführen sein. Sollten sich innerhalb der Abschussplanperiode jedoch entsprechende Jagdrechtsänderungen ergeben, werden wir die Jagdbehörden zum erforderlichen Vorgehen informieren.

Bei der Abschussplanung ist gem. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen.

**Postanschrift**  
80525 München  
**Hausadresse**  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

**Telefon**  
089 2162-0  
**Telefax**  
089 2162-2760

**E-Mail**  
poststelle@stmwi.bayern.de  
**Internet**  
www.stmwi.bayern.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4, U5 (Lehel)  
16, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

Nach den Ergebnissen der aktuellen Forstlichen Gutachten 2024, mit denen sich die Forstbehörden über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darlegen (vgl. Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG), hat sich der Trend der erhobenen Situation der Waldverjüngung der letzten 12 Jahre weitgehend fortgesetzt. Danach liegt der Anteil der Hegegemeinschaften mit nicht tragbarer Verbissbelastung („rote Bereiche“) bei rund 50 Prozent (2012: 54 %, 2016: 53 %, 2020: 50 %, 2024: 49 %). Die Ergebnisse der Verjüngungsinventur lassen dennoch erkennen, dass bayernweit der Leittriebverbiss bei Laubbäumen von 21 auf 17 % zurückgegangen und bei Nadelbäumen mit 3 % gleichgeblieben ist; zugleich hat sich der Anteil der Baumarten Tanne, Buche und Edellaubbäume in der Verjüngung gesteigert. Der [Ergebnisbericht für Bayern](#) sowie die [Ergebnistabellen für die Hegegemeinschaften](#) sind im Internet abrufbar. Die Jagdbehörden werden gebeten, sich eingehend mit diesen Ergebnissen auseinanderzusetzen und den bewährten Austausch mit den Forstbehörden zu suchen. Denn angesichts der bestehenden Herausforderungen sind alle behördlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um bis zur nächsten Erhebung der Forstlichen Gutachten 2027 den Anteil der Jagdreviere mit ausgewogenem Wald-Wild-Verhältnis zu steigern.

Die Ergebnisse der Forstlichen Gutachten 2024, einschließlich der ergänzenden Revierweisen Aussagen (soweit diese von Seiten der Forstverwaltung erstellt und die Ergebnisse bislang bereitgestellt wurden) wurden bereits in die Jagdstatistikanwendung „proJagd“ importiert und stehen den nachgeordneten Jagdbehörden dort zur Verfügung. Sobald auch die Ergebnisse der verbleibenden ergänzenden Revierweisen Aussagen vollständig in elektronischer Form vorliegen, werden diese ebenfalls in die Anwendung übertragen.

In „proJagd“ sind zudem bereits die aktuell zu verwendenden Formulare für die Abschussplanung hinterlegt. Beim Ausdruck über das Menü „Abschussplanung“ werden diese automatisch mit den jeweils notwendigen Daten befüllt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Blanko-Formulare auf der

[Internetseite](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie herunterzuladen.

### **Zur Abschussplanung ergehen folgende Vollzugshinweise:**

Die anliegenden, aktualisierten sog. „3 Phasen der Rehwild-Abschussplanung“ dienen weiterhin als Grundlage der Abschussplanung durch die Jagdbehörden. Die drei Phasen werden weitgehend fortgeschrieben, angesichts der erfolgten Umressortierung des Bereichs Jagd in das Wirtschaftsressort wurden die Ausführungen zu Phase 1 im Wesentlichen auf den Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsressorts für das Jagdrecht beschränkt.

### **Aufstellen der Abschusspläne durch die Beteiligten**

Die Jagdbehörden unterstützen die Beteiligten durch eine sachgerechte Information bestmöglich bei der Aufstellung von den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Abschussplänen.

Innerhalb der einzelnen Hegegemeinschaften gibt es häufig Unterschiede bei der Verbissbelastung der einzelnen Jagdreviere. Das gilt sowohl für „rote“ als auch für „grüne“ Hegegemeinschaften. Um solche Unterschiede differenziert darstellen zu können, erstellen die Forstbehörden für Jagdreviere in "roten" Hegegemeinschaften und in Hegegemeinschaften, die von "grün" nach "rot" wechseln, von Amts wegen ergänzende Revierweise Aussagen. Für Jagdreviere in "grünen" Hegegemeinschaften werden diese auf Antrag von Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer, Revierinhaber oder einzelnen Jagdgenossen erstellt. Gerade die ergänzenden Revierweisen Aussagen geben detaillierteren Aufschluss über die Verbissbelastung auf der für die Abschussplanung maßgeblichen Revierebene und haben daher einen hohen Stellenwert für die Abschussplanung. Auch deshalb ist bei den Beteiligten weiterhin für das Instrument der Revierweisen Aussagen zu werben.

Für ein gutes Miteinander zwischen Jagdgenossen und Revierinhabern sind zudem regelmäßige Revierbegänge von besonderer Bedeutung. Deren verstärkte Durchführung – gerade dort, wo sich die Verbissbelastung trotz der Anstrengungen der vergangenen Abschussplanperioden auf Revierebene

nicht verbessert hat – ist wie kaum eine andere Maßnahme geeignet, in einem offenen und auf Vertrauensbildung ausgerichteten Austausch zwischen den Grundeigentümern und Jagdpächtern gegebenenfalls bestehende Probleme zu identifizieren und gemeinsam auf Augenhöhe geeignete Lösungsansätze zu vereinbaren. Die nachhaltige Verbesserung der Verbissbelastung erfordert den Dialog vor Ort. Die Jagdbehörden werden gebeten, die Wichtigkeit von Revierbegängen gegenüber Grundeigentümern und Revierinhabern angemessen zu kommunizieren und die Durchführung solcher Begänge – sofern von den Beteiligten gewünscht – im Rahmen der personellen Kapazitäten zu begleiten.

Darüber hinaus sind weitere behördliche Impulse zu setzen, die die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Beteiligten im Jagdwesen revierübergreifend fördern. Dies gilt in besonderem Maße für „rote“ Hegegemeinschaften, insbesondere solche mit seit mehreren Abschussplanperioden „ungünstig“ eingestufte Verbissbelastung durch die Forstlichen Gutachten. Gerade Gesprächsformate, die einen breiten Personenkreis einbeziehen (Jagdgenossenschaften, Revierinhaber, Hegegemeinschaft, Jäger, Waldbesitzer, Landwirte sowie deren Interessensvertreter), sind geeignet, die unterschiedlichen Belange bei der Jagd umfassend darzustellen, das Problembewusstsein zu fördern, die Eigenverantwortung zu stärken und damit eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe herbeizuführen. Auf dieser Basis lassen sich zielgerichtete Maßnahmen erörtern und Handlungs- und Lösungswege entwickeln. Die Jagdbehörden werden daher gebeten, geeignete Gesprächsformate in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich zu initiieren und zu moderieren. Format, Umfang und örtliche Schwerpunktsetzungen bleiben den Jagdbehörden im Rahmen der personellen Möglichkeiten überlassen, wobei mindestens ein regelmäßig wiederkehrendes Gesprächsformat je Landkreis für die nächsten drei Jahre etabliert werden soll. Selbstverständlich sollen hierbei auch die Forstbehörden beteiligt werden.

## **Behördliche Bestätigung / Festsetzung der Abschusspläne**

Die unterschiedlichen Verfahren im Rahmen der behördlichen Abschussplanung („vereinfachtes Verfahren“, „allgemeines Prüfverfahren“, „fokussiertes Prüfverfahren“) sind der Anlage zu entnehmen.

Wie in der Anlage dargestellt, kann im Rahmen des „vereinfachten Prüfverfahrens“ bei einvernehmlich aufgestellten Abschussplänen im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für eine Bestätigung vorliegen. Wenn jedoch innerhalb einer „grünen“ Hegegemeinschaft auf Antrag erstellte, ergänzende Revierweise Aussagen wiederholt eine „zu hohe“ oder „deutlich zu hohe“ Verbissbelastung auf Revierebene ausweisen oder sogar eine deutliche Verschlechterungstendenz innerhalb dieses Bereichs erkennbar ist, kann eine eingehendere Prüfung anhand des „allgemeinen Prüfverfahrens“ angezeigt sein.

Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die durchzuführenden Verwaltungsverfahren betreffend die Bestätigung bzw. Festsetzung der Abschusspläne in einem angemessenen zeitlichen Rahmen abgeschlossen werden. Bezüglich der Beteiligung des Jagdbeirats an der behördlichen Abschussplanentscheidung (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Sätze 1 und 4 BayJG) wird auf § 31 Abs. 3 Satz 3 AVBayJG hingewiesen, wonach der Jagdbeirat seine Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheiden die Regierungen als höhere Jagdbehörden.

## **Abschussplanerfüllung und Kontrolle**

Im Hinblick auf den Vollzug der Abschussplanung ist es von großer Bedeutung, dass von jagdbehördlicher Seite – insbesondere im „roten“ Bereich – die konsequente Erfüllung der Abschussvorgaben im Blick behalten wird. Dies gilt in besonderem Maße für Reviere, in denen bereits in der Vergangenheit eine (deutliche) Tendenz zur Untererfüllung der Abschussvorgaben

zu Tage getreten ist. Die unteren Jagdbehörden sind in diesen Fällen gefordert, den aktuellen Stand der Abschussplanerfüllung (gegebenenfalls auch unterjährig) im Blick zu behalten.

Bestehen Anhaltspunkte, die auf eine voraussehbare Untererfüllung der Abschussvorgaben hindeuten, ist von Seiten der unteren Jagdbehörde der Kontakt mit den entsprechenden Revierinhabern zu suchen. Dabei soll durch geeignete Maßnahmen auf eine Erfüllung der Abschusspläne hingewirkt werden. Auch konkrete Fragen der Jagdstrategie können in diesen Gesprächen adressiert werden. Weiter ist in Betracht zu ziehen, ob erfolgsversprechende Lösungsansätze auf Ebene der Hegegemeinschaften denkbar sind.

Als strengste Form der Abschusskontrolle besteht nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG die Möglichkeit der behördlichen Anordnung und Durchsetzung eines körperlichen Nachweises, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall vorliegen. Hiervon unabhängig können allerdings beispielsweise Jagdgenossenschaften auch auf privatrechtlicher Grundlage einen körperlichen Nachweis der erlegten Stücke mit dem Revierpächter vereinbaren und von diesem einfordern. Durch eine solche Gestaltung kann die Jagdgenossenschaft den Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Grundbesitzer eigenverantwortlich und passgenau umfassend gerecht werden; der Revierinhaber kann einem etwaigen Misstrauen an den getätigten Abschüssen wirksam begegnen. Dieses Vorgehen kann, gerade auch wegen der unmittelbaren Betroffenheit aller Beteiligten, eine von hoher Akzeptanz und Vertrauen geprägte und effizient durchzuführende Maßnahme zur Entspannung des Wald-Wild-Konfliktes darstellen. Gerade auch mit Blick auf die Verantwortung, die sich aus einem an Grund und Boden gebundenen Jagdrecht ergibt, ist eine Verstärkung des Engagements der Jagdgenossen und der Zusammenarbeit zwischen Grundbesitzern und dem Revierinhaber unbedingt zu unterstützen und kann nachhaltig eine transparente Jagdausübung durch den Revierpächter etablieren und verbessern. Die konkrete Ausgestaltung des Nachweises vereinbaren die Beteiligten. Die Jagdbehörden werden gebeten, Jagdgenossenschaften, Jagdberechtigte in verpachteten Eigen-

jagdrevieren und Revierinhaber – gerade in Hegegemeinschaften und Jagdrevieren, in denen seit mehreren Abschussplanperioden keine Verbesserung der Verbissbelastung erkennbar ist – auf die Vorteile einer solchen privatrechtlichen Gestaltung hinzuweisen und bei den Beteiligten für diese zu werben.

Sehr geehrte Damen und Herren, ein ausgewogenes Wald-Wild-Verhältnis ist eine wichtige Grundlage für zukunftsfähige Wälder und gesunde Wildbestände. Als Leiterinnen und Leiter der unteren Jagdbehörden bitte ich Sie, sich hierfür einzusetzen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der anspruchsvollen Aufgabe der Abschussplanung die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Sabine Jarothe  
Ministerialdirektorin